

BGE 106 IV 31

Bundesgericht (BGE), 1980-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_106 IV 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_106_IV_31)

FR: ATF 106 IV 31

IT: DTF 106 IV 31

Regeste

Regeste Gerichtsstandsbestimmung. Konkursdelikte gelten als am Ort der Konkursöffnung begangen und sind deshalb grundsätzlich an diesem Ort zu verfolgen.

Erwägungen

E. 3

a) Dem Beschuldigten wird in der Strafanzeige unter dem Titel des betrügerischen Konkurses vorgeworfen: BGE 106 IV 31 S. 33 - er habe vom 1. Januar 1976 bis zur Konkursöffnung vom 24. Januar 1978 einen Verlust von 1,5 Mio. Franken "erwirtschaftet"; wie dieser Verlust entstanden sei, lasse sich nicht feststellen; Belege oder Geschäftsbücher seien nicht vorhanden; offenbar seien diese entweder nie erstellt oder nachträglich beseitigt worden, um den Geschäftsgang der Gesellschaft zu verschleiern; es werde Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, nach allfälligen Unterlagen zu suchen und diese sicherzustellen oder zu ermitteln, wohin das Gesellschaftsvermögen transferiert worden sei. - er habe nach der Konkursöffnung und nachdem er vom Konkursamt aufgefordert worden sei, allfällige Aktiven der FIWOBA AG anzugeben, zwei Forderungen verheimlicht, welche der FIWOBA AG gegenüber einem ausländischen Schuldner und einer ausländischen Tochtergesellschaft zugestanden seien. b) Nach der Strafanzeige hat der Beschuldigte im Konkursverfahren die angeblichen Forderungen der FIWOBA AG von Deutschland aus verheimlicht. Der Erfolg seiner Verheimlichung trat am Orte ein, an dem der Konkurs durchgeführt wird, also in Biel. Dieser Ort ist demnach für die Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstandes von Bedeutung (Art. 346 Abs. 1, 2. Satz StGB). Soweit dem Beschuldigten vorgeworfen wird, er habe in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zur Konkursöffnung am 24. Januar 1978 betrügerische Handlungen im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB verübt, handelte er entweder am Sitz der Firma (vom 1. Januar 1976 bis 7. März 1977 in Sarnen, vom 8. März 1977 bis 24. Januar 1978 in Biel) oder wiederum von Deutschland aus, wobei dann der Erfolg ebenfalls am Sitz der Firma, also in den Kantonen Obwalden und Bern eingetreten wäre. c) Sind strafbare Handlungen, die mit derselben Strafe bedroht sind, an verschiedenen Orten verübt worden, so sind zu deren Verfolgung die Behörden jenes Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Dieser Grundsatz muss analog gelten, wo verschiedene Straftaten im Ausland verübt und deshalb für die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage nicht der Ort der Begehung, sondern gemäss Art. 346 Abs. 1, 2. Satz StGB derjenige des Erfolgseintritts massgebend ist. Wo der Täter im Ausland handelte und BGE 106 IV 31 S. 34 der Erfolg seiner Handlungen an verschiedenen Orten der Schweiz eintrat, müssen demnach zur Verfolgung die Behörden jenes Ortes zuständig sein, an dem ein Erfolg eintrat und die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Die Strafanzeige wurde dem Verhörteramt des Kantons Obwalden eingereicht. Sie war nicht zum vornherein offensichtlich haltlos, so dass

ihr Folge zu geben war. Mit dem Eingang der Strafanzeige beim Verh rrichteramt Obwalden hatte demnach die Untersuchung als angehoben zu gelten (BGE 98 IV 63 , BGE 86 IV 63 E. 2, BGE 75 IV 140 /41). F r die Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten w ren deshalb grunds tzlich die Beh rden des Kantons Obwalden zust ndig. Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts sind Konkursdelikte von den Beh rden jenes Ortes zu verfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Begehung seinen Wohnsitz oder Gesch ftssitz hatte, auch wenn der Konkurs an einem andern Orte er ffnet worden ist (BGE 81 IV 64). F llt eine Gesellschaft in Konkurs und handelte der T ter im Ausland, wird in der Regel anzunehmen sein, der Erfolg sei am Gesch ftssitz der Gesellschaft eingetreten, so dass dieser in analoger Anwendung der erw hnten Praxis f r die Bestimmung des Gerichtsstands massgebend ist. Diese  berlegungen f hren im vorliegenden Fall an sich ebenfalls zur Zust ndigkeit der Beh rden des Kantons Obwalden.

E. 4

a) An dieser Rechtsprechung kann indessen nicht festgehalten werden. Die Art. 163-172 StGB sch tzen einerseits die Gl ubiger und wahren andererseits die Interessen der Zwangsvollstreckung als eines Bestandteils der Rechtspflege im weitesten Sinn (THORMANN-OVERBECK, N. 1, und LOGOZ, N. 2 zu den Vorbemerkungen zu Art. 163- 172 StGB). Bei mehreren Verfehlungen muss der T ter an einem Orte verfolgt und beurteilt werden, weil nur auf diese Weise eine Gesamtbeurteilung m glich ist (HAFTER, Besonderer Teil, 1. H lfte, S. 343/44; CASPAR, Betr gerischer Konkurs, Pf ndungsbetrug, leichtsinniger Konkurs und Verm gensverfall gem ss Art. 163-165 StGB , in ZStR 87/1971, S. 43). Zu pr fen ist, welches dieser Ort sein soll. b) Soweit die genannten Bestimmungen das normale Funktionieren der Zwangsvollstreckung sch tzen, dr ngt sich eine Verfolgung an jenem Orte auf, an dem die Zwangsvollstreckung durchgef hrt wird, vor deren Einleitung BGE 106 IV 31 S. 35 die fraglichen Delikte gar nicht verfolgt werden k nnen. Soweit sie die Gl ubigerinteressen sch tzen, ist zu beachten, dass eine strafbare Bankrotthandlung nur vorliegt, wenn die Verminderung des Schuldnerverm gens den Gl ubigern "im Hinblick auf ihre Befriedigung in der Zwangsvollstreckung" objektiv zum Nachteil gereicht (BGE 97 IV 22). Art. 163 StGB dient nicht dem Schutz der Forderung des Gl ubigers als solcher, sondern nur dem Schutz seines Anspruchs, sich f r seine Forderung aus dem vorhandenen Verm gen des Schuldners auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen. Der Nachteil des Gl ubigers besteht darin, dass sein Zugriffsrecht im Konkurs verletzt wird (CASPAR, a.a.O., S. 12, 13 und 29). Es liegt deshalb f r die Durchf hrung der Strafverfolgung auch diesbez glich eine enge Bindung zum Konkursort vor, an dem der Gl ubiger sein Zugriffsrecht aus ben muss. Schon in der fr heren Literatur und Rechtsprechung wurde die Meinung vertreten, Konkursdelikte seien als am Ort der Konkurser ffnung begangen zu betrachten. HAFTER schrieb, man k nne dies als eine zwar f r die Praxis zurechtgemachte, aber doch zweckm ssige Fiktion gelten lassen (Besonderer Teil, 1. H lfte, S. 343/44). In der Tat erscheint es als zweckm ssiger, die Konkursdelikte jedenfalls dann, wenn der Sitz der Firma und der Ort der Konkurser ffnung zusammenfallen, was die Regel ist, allgemein an diesem Orte verfolgen und beurteilen zu lassen, es sei denn, der Konkurs sei an einem Ort er ffnet worden, wo die Gesellschaft nur einen rein fiktiven Sitz hatte. An diesem Ort (Sitz der Firma) befinden sich in der Regel alle Akten, auf welche in der Untersuchung zur ckgegriffen werden muss. An diesem Ort oder in dessen N he wohnen in der Regel auch die Zeugen, die in der Untersuchung zu befragen sind. Und an diesem Ort ist schliesslich die Konkursverwaltung, von der in der Strafuntersuchung unter Umst nden ebenfalls wichtige Aufschl sse zu erhalten sind. Art.

163 StGB ist zudem ein Officialdelikt. Aus Verfehlungen in diesem Sinne wird nicht ein einzelner Gläubiger, der eine Strafanzeige gestellt hat, sondern die Gesamtheit der Gläubiger geschädigt, die unter Umständen in verschiedenen Kantonen wohnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, den Ort des Konkursverfahrens als gemeinsamen Erfolgsort anzusehen und die Behörden dieses Kantons mit der Durchführung der Strafverfolgung zu beauftragen. Das führt im vorliegenden Fall zur Zuständigkeit BGE 106 IV 31 S. 36 des Kantons Bern, wo der Konkurs über die FIWOBA AG eröffnet worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.